TENNISCLUB BLAU-WEISS BAD SODEN AM TAUNUS E.V.

Lotterbachweg 1, 65812 Bad Soden am Taunus
Tel.: 06196 22022 | info@tcbw-bad-soden.de

SATZUNG

des Tennisclub Blau-Weiß Bad Soden am Taunus e. V.

21. März 2026
Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung

VR 558
Amtsgericht Königstein im Taunus

Bad Soden am Taunus
Sitz des Vereins

INHALT

§ 1 Name und Sitz
§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck
§ 3 Geschäftsjahr
§ 4 Mitgliedschaft
§ 5 Ehrenmitgliedschaft
§ 6 Aktive Mitgliedschaft
§ 7 Passive Mitgliedschaft
§ 8 Jugendmitgliedschaft
§ 9 Aufnahme
§ 10 Vollzug der Aufnahme
§ 11 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder
§ 12 Rechte der Ehrenmitglieder
§ 13 Rechte und Pflichten der passiven Mitglieder
§ 14 Rechte und Pflichten der Jugendmitglieder
§ 15 Ausübung der Mitgliedsrechte
§ 16 Spielordnung
§ 17 Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen, Hallengebühren
§ 18 Eintritt und Beginn der Mitgliedschaft
§ 19 Zahlungsverzug
§ 20 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 21 Mittelverwendung
§ 22 Organe des Clubs
§ 23 Vorstand und Gesamtvorstand
§ 24 Befugnisse des Vorstands
§ 25 Aufgaben des Gesamtvorstands
§ 26 Wahl und Amtszeit des Gesamtvorstands
§ 27 Ausschüsse
§ 28 Mitgliederversammlung
§ 29 Außerordentliche Mitgliederversammlungen
§ 30 Einberufung der Mitgliederversammlungen
§ 31 Nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung
§ 32 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
§ 33 Beschlussfassung
§ 34 Wahlen zum Vorstand
§ 35 Protokollpflicht für Mitgliederversammlungen
§ 36 Online-Mitgliederversammlung
§ 37 Kassenprüfer
§ 38 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte
§ 39 Auflösung des Vereins

§ 1 NAME UND SITZ

(1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Blau-Weiß Bad Soden am Taunus e. V.“ und hat seinen Sitz in Bad Soden.

(2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein eingetragen.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT, ZWECK

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Trainingsangebote, Teilnahme an Wettkämpfen, Ausrichtung von Tennisturnieren und Meldung der Mitglieder zu Punktspielrunden des Hessischen Tennisverbandes.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat folgende Mitglieder:

(1) Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder (hierzu zählen auch juristische Personen mit einer Firmenmitgliedschaft)

(3) Passive Mitglieder

(4) Jugendmitglieder

§ 5 EHRENMITGLIEDSCHAFT

(1) Zum Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich um den Verein oder seine Bestrebungen besonders verdient gemacht hat.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Gesamtvorstands mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung verliehen.

§ 6 AKTIVE MITGLIEDSCHAFT

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen mit dem Erwerb einer Firmenmitgliedschaft.

§ 7 PASSIVE MITGLIEDSCHAFT

Passives Mitglied kann werden, wer den Zweck des Clubs unterstützen will, ohne Tennis zu spielen.

§ 8 JUGENDMITGLIEDSCHAFT

(1) Jugendmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Jugendmitglied aktives Mitglied.

§ 9 AUFNAHME

(1) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand mit allen für die Mitgliederverwaltung benötigten Daten nach einheitlichem Muster (Aufnahmeantrag) erforderlich.

Der Aufnahmeantrag enthält die Ermächtigung zur Einziehung des Eintrittsgeldes, des Mitgliedsbeitrags und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen sonstigen Beiträge und Umlagen. Eine Aufnahme ohne Einzugsermächtigung erfolgt nicht.

(2) Bestandsmitglieder ohne Einzugsermächtigung haben eine Gebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten, soweit der Beitrag nicht bis zu dem in § 17 Absatz 4 bestimmten Termin eingegangen ist.

(3) Die Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 10 VOLLZUG DER AUFNAHME

(1) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Dem Aufgenommenen ist unter Übersendung der Clubsatzung schriftlich (auch per Mail oder Fax) Mitteilung von der Aufnahme zu machen.

§ 11 RECHTE UND PFLICHTEN DER AKTIVEN MITGLIEDER

(1) Aktive Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Spielordnung und die sonstigen Einrichtungen zu benutzen.

(2) Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

(3) Sie sind zur Zahlung eines einmaligen Eintrittsgeldes, eines Jahresbeitrags und etwaiger Umlagen sowie zur Leistung von vier jährlichen Arbeitsstunden für den Verein verpflichtet, die in einem zusammenhängenden Arbeitsdienst zu leisten sind. Die Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden entfällt mit dem vollendeten 70. Lebensjahr des Mitglieds. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde haben aktive Mitglieder einen Ersatzbeitrag in Höhe von 20 € pro Arbeitsstunde zu leisten.

(4) Sie haben die Pflichten die (i) Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, (ii) die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Anordnung des Vorstandes und der von ihm beauftragten Personen zu beachten, (iii) den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen und (iv) das Clubeigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 12 RECHTE DER EHRENMITGLIEDER

(1) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder.

(2) Sie sind von der Zahlung der Jahresbeiträge und Umlagen sowie von der Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden befreit.

§ 13 RECHTE UND PFLICHTEN DER PASSIVEN MITGLIEDER

(1) Passive Mitglieder dürfen grundsätzlich nicht die Tennisplätze, jedoch die sonstigen Einrichtungen des Clubs benutzen. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden. Sie sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags und etwaiger Umlagen verpflichtet.

(2) Der Vorstand kann Regelungen für eine begrenzte Spielerlaubnis treffen. Für die Nutzung der Tennisplätze durch passive Mitglieder sind Gastgebühren vorzusehen.

(3) Wird ein ursprünglich passives Mitglied aktives Mitglied, so hat es ein Eintrittsgeld in Höhe des für aktive Mitglieder festgelegten Eintrittsgeldes zu zahlen.

(4) War das passive Mitglied ursprünglich aktives Mitglied, so entfällt die erneute Zahlung eines Eintrittsgeldes.

§ 14 RECHTE UND PFLICHTEN DER JUGENDMITGLIEDER

(1) Jugendmitglieder können der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen. Lediglich bei der Wahl des Jugendwartes sind sie stimmberechtigt.

(2) Jugendmitglieder sind verpflichtet, ein einmaliges Eintrittsgeld sowie einen Jahresbeitrag zu zahlen. Von der Zahlung etwaiger Umlagen und von der Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden sind sie befreit.

(3) Werden Jugendmitglieder gem. § 8 Absatz 2 aktive Mitglieder, so entfällt die erneute Zahlung eines Eintrittsgeldes.

(4) Jugendmitglieder, die während des Geschäftsjahres gem. § 8 Absatz 2 aktive Mitglieder werden, gelten hinsichtlich des Beitrags für das gesamte Geschäftsjahr als Jugendmitglieder.

§ 15 AUSÜBUNG DER MITGLIEDSRECHTE

(1) Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt. Eine juristische Person gilt im Sinne der Ausübung der Mitgliedsrechte als ein aktives Mitglied und wird durch ihre Organe oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. Abweichend von § 11 (2) ist eine juristische Person nicht wählbar für den Vorstand.

§ 16 SPIELORDNUNG

(1) Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich des Spielbetriebs legt der Vorstand in einer Spielordnung nieder, die auf der Platzanlage auszuhängen ist. Die Spielordnung ist verbindlich für alle Mitglieder und Mannschaften.

§ 17 AUFNAHMEGEBÜHR, BEITRÄGE, UMLAGEN, HALLENGEBÜHREN

(1) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Erfolgt die Neuaufnahme des Mitglieds nach dem 1. Juli, so ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen auf die Erhebung des Eintrittsgeldes und etwaiger Umlagen ganz oder teilweise zu verzichten sowie Beitragsbefreiung und Befreiung von der Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden mit Wirkung für das jeweilige Geschäftsjahr zu beschließen.

(4) Mitgliedsbeiträge müssen spätestens am 1. Februar des Jahres entrichtet sein.

(5) Für die Benutzung der Traglufthallen gelten die in der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfristen.

§ 18 EINTRITT UND BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Neu aufgenommene Mitglieder haben das Eintrittsgeld und den fälligen Jahresbeitrag spätestens 14 Tage nach Mitteilung der Aufnahme zu entrichten.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Eintrittsgeldes.

§ 19 ZAHLUNGSVERZUG

(1) Werden Mitgliedsbeiträge, Kosten für die Nutzung der Traglufthallen und Eintrittsgelder nicht innerhalb der Fristen der §§ 17 und 18 bezahlt, so kann der Vorstand zur Zahlung eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. Hierbei ist auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der Frist hinzuweisen. Alle aus dem Zahlungsverzug entstehenden Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

(2) Abbuchungsstornos, die das Mitglied zu vertreten hat, gelten als Zahlungsverzug in vorstehendem Sinne. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Vorstand die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen.

(3) Die Beitreibung der fälligen Mitgliedsbeiträge, Traglufthallengebühren und Eintrittsgelder inkl. der entstandenen Kosten erfolgt auf dem Rechtsweg. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, hiervon abzusehen.

§ 20 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- **a.** durch schriftliche Austrittserklärung
- **b.** durch Streichung gem. § 19 Absatz 2

c. durch Ausschluss gem. Absatz 3.

(2) Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich beim Vorstand mit einer Frist von mindestens 8 Wochen zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Dem in der Mitgliederliste gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss per Brief und zusätzlich per E-Mail mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist binnen 14 Tagen Berufung möglich. Sie erfolgt durch Brief oder E-Mail an den Vorstand.

(5) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr bestehen. § 19 ist entsprechend anzuwenden.

§ 21 MITTELVERWENDUNG

(1) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 22 ORGANE DES CLUBS

Organe des Clubs sind:

a. der Vorstand
b. die Mitgliederversammlung

§ 23 VORSTAND UND GESAMTVORSTAND

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Vorstand Finanzen, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Jugendwart.

(2) Der Präsident, der Vizepräsident und der Vorstand Finanzen bilden den Vorstand gem. § 26 BGB und vertreten den Verein rechtsgeschäftlich, und zwar jeweils zu zweit. Ihre Ämter dürfen nicht zusammengelegt werden.

(3) Die Ämter sind Ehrenämter.

§ 24 BEFUGNISSE DES VORSTANDS

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

(2) Zu Kreditgeschäften bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ausgenommen davon sind Kontoüberziehungen bis zu 10.000,00 €.

(3) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung eine Finanzplanung für das nächste Jahr zur Beschlussfassung vorzulegen. An die von der Mitgliederversammlung beschlossene

Finanzplanung ist der Gesamtvorstand mit der Maßgabe gebunden, dass die Gesamtausgaben um nicht mehr als 10 % überschritten werden dürfen. Eine Überschreitung dieser 10%-Grenze ist jedoch möglich und zwar um den Betrag, den die Gesamteinnahmen höher ausfallen als in der Finanzplanung vorgesehen.

§ 25 AUFGABEN DES GESAMTVORSTANDS

(1) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche und Befugnisse der Mitglieder des Gesamtvorstands festzulegen sind.

(2) Die Geschäftsordnung ist in geeigneter Form den Mitgliedern auf Anfrage zur Kenntnis zu geben.

(3) Bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig, wovon mindestens zwei dem (geschäftsführenden) Vorstand angehören müssen.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst der Gesamtvorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitglieds.

(5) Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren und von dem den Vorsitz führenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 26 WAHL UND AMTSZEIT DES GESAMTVORSTANDS

(1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Seine Amtszeit endet mit der Neuwahl des neuen Gesamtvorstands.

(3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Gesamtvorstand eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Die Zuwahl bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 27 AUSSCHÜSSE

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für besondere Angelegenheiten Ausschüsse zu bilden. Ihren Aufgabenbereich und ihre Befugnisse legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest.

§ 28 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres statt.

(2) Sie nimmt die Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands. Sie wählt den Gesamtvorstand in Einzelabstimmung und in der Reihenfolge gem. § 23 Absatz 1 und wählt zwei Kassenprüfer.

(3) Zur Unterstützung des Gesamtvorstands wählt die Mitgliederversammlung Referenten für die Ressorts Mitgliederverwaltung und IT, Breitensport sowie Clubaktivitäten.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und alle anderen ihr satzungsgemäß übertragenen Angelegenheiten.

§ 29 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Sie sind innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 60 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

§ 30 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung per E-Mail und Aushang an alle Mitglieder.

§ 31 NACHTRÄGLICHE ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG

(1) Beratungsgegenstände, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sind vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mitzuteilen. Hierfür hat der Gesamtvorstand in der Einladung eine Frist für die Einreichung der Anträge von mindestens drei Tagen vor der Mitgliederversammlung zu setzen.

(2) Später eingegangene Anträge können nur dann zur Abstimmung gelangen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich dafür ausspricht.

(3) Anträge zu einer Satzungsänderung bzw. zu Beiträgen und Umlagen sind von den vorstehenden Regelungen ausgenommen. Diese Anträge müssen auf die Tagesordnung der folgenden Mitgliederversammlung gesetzt werden.

§ 32 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 33 BESCHLUSSFASSUNG

(1) Bei den Beschlüssen entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder die des die Versammlung leitenden Vorstandsmitglieds. Bei Verhinderung des Präsidenten wird der Versammlungsleiter gemäß Reihenfolge von § 23 Absatz 1 bestimmt.

(4) Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

§ 34 WAHLEN ZUM VORSTAND

(1) Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung.

(2) Erhebt sich auf Antrag kein Widerspruch, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.

(3) Die Mehrheit der gültigen Stimmen ist erforderlich.

(4) Wird sie nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

(5) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.

§ 35 PROTOKOLLPFLICHT FÜR MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

(1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

(2) Dieses Protokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 36 ONLINE-MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Gesamtvorstand nach eigenem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung am Versammlungsort auch ohne körperliche Präsenz über eine Videokonferenz teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ausüben können. Diese besondere Form der Teilnahme ist in der Einladung entsprechend mitzuteilen.

(2) Der Gesamtvorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung der Teilnahme ohne körperliche Präsenz, um sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder ihr Stimmrecht entsprechend § 11 (2), 12 (1), 13 (1) S. 2 und 14 (1) S. 2 der Satzung ausüben.

(3) Die Wahlordnung ist nicht Gegenstand der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Gesamtvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 37 KASSENPRÜFER

(1) Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal jährlich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit nach den Prinzipien der ordnungsgemäßen Buchführung. Über das Ergebnis berichten sie auf der Mitgliederversammlung.

(2) Die Kassenprüfer unterliegen den gleichen Vertraulichkeitskriterien wie der Vorstand Finanzen.

§ 38 DATENSCHUTZ UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten bzw. Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 39 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck unter Angabe der Gründe mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 51 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung oder bei Verlust oder Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Soden am Taunus, die das angefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 21. März 2026.

Volker Ruhl
Präsident

Dennis Becker
Vorstand Finanzen